

11 Punkte

15.01.2021

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 11/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 6/21 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutechten

1

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da sie sich gegen ein Urteil des Schwurgerichts richtet.
der Strafkammer

Der Verteidiger des Angeklagten Rene Lodehl (L) ist gem. § 297 StPO zur Einlegung der Revision berechtigt.

L ist durch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten durch das LG Halle beschwert.

Die Revision müsste fristgerecht eingelegt worden sein. Nach § 341 I StPO beträgt die Frist eine Woche ab Verkündung

✓ des Urteils. Die Frist begann also gem. § 43 I StPO am 28.01.2017 und endete am 3.02.2017.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist formgerecht eingelegt wurde.

Nach § 341 I StPO ist die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzusetzen ~~einzuzeichnen~~ -legen.

Eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle setzt ein persönliches Erscheinen auf der Geschäftsstelle voraus. Nur so kann der Urkundsbeamte die Identität und Berechtigung des Erklärenden und den Inhalt der Erklärung zuverlässig feststellen.

Eine telefonische Einlegung der Revision,

wie sie hier am 1.02.17 erfolgt ist, erfüllt das Formerfordernis des § 341 I StPO nicht. Daraus ändert auch der Aktenvermerk nichts.

Gut!

~~Möglicherweise kann dem~~
~~↳ jedoch~~

Die schriftliche Revisions-
einlegung erfolgte am
4.02.17 (Eingang bei
Gericht) und war daher
verfristet.

✓

Möglicherweise kann dem
↳ jedoch Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand
gem. § 44 StPO gewährt
werden.

✓

Die Frist läuft
noch gar nicht

{ Ein entsprechender Antrag
wurde zwar nicht inner-
halb der Frist des § 45
I 1 StPO von einer
Woche nach Wegfall des
Hindersnisses gestellt.

Nach § 45 II 3 StPO kann die Wiedereinsetzung aber auch ohne Antrag gewährt werden, wenn die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt wird. Das ist hier mit der schriftlichen Revisionseinlegung am 4.02.17 geschehen.

~~Die~~ Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist nach § 44 S.1 StPO, dass L ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten.

Ein eigenes Verschulden des L ist hier nicht ersichtlich. Das Verschulden des Verteidigers ist dem L nicht zuzurechnen. Eine analoge Anwendung des § 85 II ZPO auf das Strafverfahren kommt nicht in Betracht.

Worum besteht dieses genau?

Folglich kann dem L Wieder-
ansetzung in den vorigen
Stand gem. § 44 StPO
gewährt werden.

Eine Begründung innerhalb
der Frist des § 345 I StPO
muss noch erfolgen.

Die Frist beginnt gem. § 345
I 2 StPO mit der Zu-
stellung des Urteils am
20.03.17 und endet
demnach am 20.04.17,
ist also noch nicht
abgelaufen.



Die Revisionsbegründung
ist bei dem Gericht,
dessen Urteil angefochten
wird, anzubringen, also
beim LG Halle.

Nach alledem ist die
Revision - vorbehaltlich
einer noch erforderlichen
Revisionsbegründung -
zulässig.

Sofern WE
gewährt wird.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 I StPO.

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich

II. In Betracht kommt zunächst eine Verfahrensrüge.

1. Es könnte ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vorliegen, wenn ein Verstoß gegen § 29 DRiG gegeben ist.

Daneben darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe

mitwirken.

Nach § 19 a III DnG
führen Richter auf Probe
die Bezeichnung "Richter"
ohne einen des Gericht
bezeichnenden Zusatz.

Nach dem Protokoll
waren die besitzenden
"Richter" Watzke und Holz
nur Richter auf Probe.

Die Besetzung des Gerichts
war deshalb fehlerhaft.

Die Besetzungsrüge
könnte jedoch präkludiert
sein.

Nach § 338 Nr. 1 StPO
kann die Revision,
wenn nach § 222 a StPO
die Mitteilung der Be-
setzung vorgeschrieben ist,
auf die vorschriftswidrige
Besetzung nur gestützt
werden, wenn die
unter lit. a) oder b)
genannten Voraussetzungen
vorliegen.

Hier war die Mitteilung der Besetzung nach § 222 a I StPO vorgeschrieben, da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand.

Gut!

✓

Normen?

Die Mitteilung ist ordnungsgemäß erfolgt, die fehlerhafte Besetzung wurde von L nicht gerügt. Aus diesem Grund ist die Rüge nunmehr präkludiert. und kann von L in der Revision nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Als relativer Revisionsgrund kommt ein Verstoß gegen § 244 III 3 StPO in Betracht.

Daneben darf ein Beweisentzug nur abgelehnt werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen vorliegt.

Gut!

Der Hilfsbeweisuntreue des Verteidigers stellt einen Beweisuntreue i.S.d. § 244 III 1 StPO dar und nicht nur einen bloßen Beweisermittlungsuntreue. Die Bescheidung des Hilfsbeweisuntreues in den Urteilsgründen ist zulässig, da erst dann feststeht, ob die Bedingung für den Antreue eingetreten ist.

Das Gericht hat den Antreue mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Zeuge unerreichbar sei (§ 244 III 3 Nr. 5 StPO)

Der Zeuge ist unbekannt verzogen. Dies genügt für die Annahme einer Unerreichbarkeit nicht, vielmehr muss das Gericht in diesem Fall weitere Bemühungen anstellen, zu ermitteln,

wo sich der Zeuge aufhält.

Es liegt also ein Verstoß
gegen § 244 III 3 StPO vor.

Das Urteil müsste aber
auch auf diesem Fehler
beruhen.

Das ist nicht der Fall,
wenn das Gericht den
Beweisweg zulässiger-
weise mit einer anderen
Begründung hätte ablehnen
können.

Hier kommt § 244 III 3
Nr. 2 StPO (Bedeutungs-
losigkeit) in Betracht.

Eine Tatsache ist für
die Entscheidung ohne
Bedeutung, wenn ein
Zusammenhang zwischen
der Tatsache und der
abzuurteilenden Tat
nicht besteht.

Hier hat der Verteidiger
als zu beweisende Tat-
sache benannt, dass L
am Vorabend des 9.07.16

✓

Gut!

während des Besuchs keine Anzeichen von Nervosität zeigte und sich völlig normal verhielt und zu keinem Zeitpunkt erwähnte, dass er die Absicht hatte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen.

Diese Tatsache lässt keinen Rückschluss auf das Geschehen am 9.07.2016 zu. Erstens könnte L seine Absichten überspielt und gegenüber dem Zeugen nicht geäußert haben, ohne dabei nervös gewirkt zu haben.

Zweitens kann sich der Plan auch erst am nächsten Tag gebildet haben.

Das Gericht hätte den Hilfsbeweisanspruch also auf der Grundlage des § 244 III Nr. 2 StPO ablehnen dürfen, sodass ~~die~~ das Urteil nicht

gut vertretbar.

Hier von geht das Gericht aus

12
auf der fehlerhaftesten Begründung der Ablehnung beruht.

3. Ein Verstoß gegen § 250 StPO liegt nicht vor, da alle Beteiligten mit der Verlesung des Protokolls über die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Bechtold einverstehen waren, § 251 I Nr. 1 StPO

Jedoch fehlt es an einem Gerichtsbeschluss gemäß § 251 IV 1 StPO. Eine Anordnung des Vorsitzenden ist nur für das Absehen von einer Verlesung zulässig.

~~mit Rücksicht~~
~~Das Urteil musste auf dem~~
~~dem~~

Das Fehlen des Beschlusses kann durch die negative Beweiskraft des Protokolls gem. § 274 StPO bewiesen werden.

Es handelt sich um eine
wesentliche Förmlichkeit i. Sd.
§ 273 I 1 StPO.

Das Urteil muss auf dem
Verstoß gegen § 251 IV 1 StPO
beruhen. Mit Rücksicht
auf den Sinn und Zweck
des Beschlusserfordernisses
kann nicht ohne Weiteres
davon ausgegangen werden,
dass allen Beteiligten der
Grund der Verlesung klar war.
Es ist deshalb nicht ausge-
schlossen, dass es ohne
den Verstoß zu einer
anderen Entscheidung
gekommen wäre.
Der Beruhensnachweis
kann also geführt werden.

Gut vertretbar.

4. Schließlich liegt kein
Verstoß gegen die Konzen-
tration der Hauptverhand-
lung gem. § 229 I StPO
vor. Dennoch darf eine
Hauptverhandlung höch-
stens für drei Wochen
unterbrochen werden.

Gutachtenstil?

Zwischen den Sitzungen am
28.12.2016 und 19.01.2017
liegen ~~22~~ Tage, also mehr
als 3 Wochen

~~Die Voraussetzungen für eine
lange Unterbrechung nach
Abs. 2 liegen nicht vor
genau 3 Wochen.~~



Nach § 229 IV 1 StPO ist die
Hauptverhandlung spätestens
am Tag nach Ablauf der Frist
fortzusetzen, d.h. der Tag,
an dem die Verhandlung
wieder aufgenommen wird,
ist nicht in die Frist ein-
zuberechnen, ebenso wenig
wie der Tag, an dem die
Unterbrechung angeordnet
wurde.

Insgesamt ~~ist~~ die Verfahrens-
rüge wegen des Verstoßes
gegen § 251 IV 1 StPO
~~Aussicht auf Erfolg~~ begründet.

15

3. Weiterhin könnte die Sachrüge zu erheben ~~sein~~ und die Verletzung materiellen Rechts geltend zu machen sein.

Dafür ist zu prüfen, wie sich ~~L~~ L nach den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts strafbar gemacht hat.

a) L könnte sich wegen ^{gemeinschaftlichen} Raubes mit Todesfolge gem. ~~§ 251 StGB~~ ⁽²⁵¹⁾ § 249 I, 251 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Geschädigten Meier (M) unter Androhung von Schlägen dazu brachte, seine EC-Karte herauszugeben und die zugehörige PIN zu nennen.

Dazu müsste zunächst das Grunddelikt des Raubes gem. § 249 StGB verwirklicht sein.

16

Dies setzt die Wegnahme
einer fremden beweglichen
Sache voraus. Nach ständiger
Rechtsprechung ist für
die Abgrenzung zur räuberi-
schen Erpressung gem. ~~§~~
§ 253, 255 StGB ~~das~~

~~§~~ auf das äußere Er-
scheinungsbild abzustellen.
Ein Raub liegt vor, wenn
der Täter sich die Sache
„nimmt“, während eine
räuberische Erpressung gege-
ben ist, wenn das Opfer
die Sache dem Täter „gibt“.
Hier hat M die Karte
selbst herausgegeben und
die dazugehörige PIN ge-
nennet. Dabei handelt es
sich auch nach der Ansicht
der Literatur nicht um
eine Wegnahme i.S.d. § 249,
sondern um eine Ver-
mögensverfügung i.S.d.
§ 253, 255 StGB.

qu) vertretbar.

Folglich hat sich L nicht wegen Raubes und deshalb auch nicht wegen Raubes mit Todesfolge gem. §§ 249 I, 251 StGB strafbar gemacht.

b) In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, ~~249~~ 251, 251 II StGB.

aa) L hat M rechtswidrig ~~mit~~ unter Anwendung von Drohungen mit Schlägen, also mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des M, zu einer Handlung, nämlich der Herausgabe der EC-Karte und Nennung der PIN, genötigt. Dabei handelt es sich ~~um eine~~ sowohl nach der Rechtsprechung als

sich nach der Literatur,
die eine Vermögensverfügung
fordert, um eine taugliche
Opferreaktion i.S.d. } 253
StGB.

Die Herausgabe der Karte
und Nennung der PIN
erfolgte gerade aufgrund
der Drohung, beides stand
in einem erpressungsspezifi-
schen Zusammenhang.

Dadurch hat L dem Ver-
mögen des M einen Nach-
teil zugefügt. L hatte
mit der Karte und der
zugehörigen PIN die un-
mittelbare Zugriffsmöglich-
keit auf das Vermögen
des M erlangt. Darin liegt
ein für } 253 StGB
ausreichender Gefährdungs-
schaden.

L handelte* in der
Absicht, sich zu Unrecht
zu bereichern.

* vorsätzlich und

66) In Betracht kommt eine Erfolgsqualifikation gem. § 251 StGB.

Dies setzt voraus, dass L ~~wenigstens~~ ~~leicht~~

durch die räuberische Erpressung wenigstens leichtfertig den Tod des M verursacht hat.



Problematisch ist hier, dass die Verletzungen, die zum Tod geführt haben, erst nach Vollendung ~~des Raub~~ der räuberischen Erpressung zustande gekommen sind, nachdem

der Angeklagte Sonntag (S) bereits 800 € mit Karte und PIN abgehoben und dann zum Tatort zurück gefahren war. ~~darin~~

Handlungen nach Vollendung bis zur Beendigung - welche hier mit der Sicherung der Beute, also der EC-Karte, eintreten würde -

Und dass unklar ist, wer die Handlungen durchgeführt hat.

⇒ Zurechnung?

sind dann von § 251 StGB
erfasst, wenn sie der Beute-
sicherung oder der Flucht
dienen. Dann realisiert sich
noch die tatbestandsspezifische
Gefährlichkeit der räuberischen
Erpressung. Das ist hier der
Fall, da die Angeklegten Panik
bekamen, dass M eine Nach-
richt verschickt haben
könnte, um Hilfe zu holen.
Diese Reaktion steht noch
in unmittelbarem Zusammen-
hang zu der vorangehenden
räuberischen Erpressung.
Das der Tat anhaftende
Gewaltpotential konnte
sich auch zu diesem
Zeitpunkt noch realisieren.
Dem steht nicht entgegen,
dass die Angeklegten zwischen-
durch einen neuen Tat-
entschluss bezüglich der
weiteren EC-Karte
fassen, da sie die erste
EC-Karte noch nicht
in Sicherheit gebracht

hatten und sie auch eine Aufdeckung dieser ersten EC-Karten-Erpressung fürchteten.

L handelte wenigstens leichtfertig, also in besonderem Maße fahrlässig, indem er den S, der ~~den~~ den Schleg mit dem Laptop durch den Angelegten Fesch (F) verhindern wollte, zur Seite ~~zur~~ zog und dadurch eine weitere Eskalation der Situation hervorrief.

L handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, 251 StGB strafbar gemacht.

Im Ergebnis vertretbar.

Gütachtsstil?

c) L hat sich darüber hinaus wegen gemeinschaftlichen Computerbetrugs gem. § 263a I, 25 II StGB strafbar gemacht.

Ihm ist die Handlung des S gem. § 25 II StGB zuzurechnen, da ein gemeinsamer Tatplan bestand und L einen eigenen Tatbeitrag erbrachte, nämlich dem S die Karte und PIN beschaffte.

Das Abheben von Bargeld an einem Automaten mit einer zuvor durch Erpressung erlangten EC-Karte und PIN stellt ein unbefugtes Verwenden von Daten i.S.d. § 263a I Var. 3 StGB dar. Dadurch wurde das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst.



Der Vermögensschaden ist bei der Sparkasse eingetreten, die ~~gegen~~ gem. § 675 u BGB des Risiko eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs trägt.

L handelte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Er hat sich folglich gem. §§ 263a I, 25 II StGB strafbar gemacht.

d) Weiterhin hat sich L wegen erpresserischer Menschenraubes gem. § 239a StGB strafbar gemacht, indem er den M mit dem Transporter zu einer abgelegenen Lichtung im Wald verbrachte um ihn dort zu erpressen (s.o.)
Darin liegt eine qualifizierte Bemächtigungssituation, welche im Zwei-Personen-

mit Todesfolge
Abs. 1 u. 3

Etwas knapp.

24

Verhältnis zur Einschüenkung
des Tatbestandes erforderlich
ist. Auch hier hat L
leichtfertig den Tod des M
verursacht, Abs. 3.

e) Eine Strafbarkeit gem.
§ 212 oder § 211 StGB
in Verdeckungsabsicht
scheidet aus, da das
Gericht keine Feststellungen
zum voluntativen Element
des Tötungsvorsatzes
getroffen hat.

Doch,
hat es ?

Zu knapp

Gleiches gilt für die
konkreten Tatbeiträge,
die zu den Verletzungen
des M geführt haben,
mangels Feststellung im
Urteil scheidet eine Straf-
barkeit wegen gefährlicher
Körperverletzung gem.
§ 224 I Nr. 2, 5 StGB
aus.

Für einen Versuch einer
weiteren räuberischen

Erpressung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I StGB fehlt es ebenfalls an Feststellungen dazu, dass die Drohung im Zeitpunkt des zweiten Hereusgabeverlangens noch fortgewirkt hat.

f) Die §§ 239, 240, 221 StGB treten im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

g) Die räuberische Erpressung mit Todesfolge, der gemeinschaftliche Computerbetrug ~~gem.~~ und der erpresserische Menschenraub stehen zueinander in Tateinheit. Die Delikte werden aufgrund der andauernden Bemächtigungssituation verklammert durch § 239 a StGB als Dauerdelikt. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen und aus

Klarstellungsgründen bleiben die §§ 253, 255, 251, 263a, 239a, 25 II StGB nebeneinander bestehen.

Im Ergebnis hat die Revision Aussicht auf Erfolg, sowohl mit der Verfehlens- als auch mit der Sachrüge.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist allerdings zu beachten, dass die Revision zu einer Verschlechterung für den Mandanten führen könnte, erstens in Bezug auf die Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubes, zweitens ist ~~es~~ aufgrund der Revision der Staatsanwaltschaft der Angeklagte nicht über § 358 II 1 StPO vor einer höheren Strafe geschützt, und drittens besteht eine nicht un-

wesentliche Wahrscheinlichkeit,
dass das neue Tatgericht den
Tötungsvorsatz bei einer er-
neuten Beweisaufnahme
anders beurteilt.

Vertretbar

Aus diesen Gründen sollte
die Revision nicht weiter-
verfolgt werden.

Daher keine
Anträge
erforderlich

B-Klausurenkurs

Klausur: 069 StR II

Im Rahmen der Zulässigkeit erkennt die Verfasserin, dass die Revisionseinlegung grds. **verfristet** ist. Die Frage, ob das geführte **Telefonat** fristwährend sein kann, wird zutreffend verneint. Dies ergibt sich insbesondere aus dem eindeutigen Wortlaut des § 341 I StPO.

Die Frage der Zulässigkeit des **Wiedereinsetzungsantrages** bei verspäteter Revisionseinlegung wird ansprechend erörtert. Die Verfasserin hätte noch diskutieren müssen, ob der RA ggf. auf die rechtzeitige Postzustellung hätte vertrauen dürfen.

Im Rahmen der Begründetheit erkennt die Verfasserin, dass ein **Verstoß gegen § 338 Nr. 1 StPO i.V.m. § 29 DRiG** vorliegt. Darüber hinaus wird erkannt, dass der Einwand gemäß § 222b Abs. 1 StPO ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls nicht erhoben worden ist, sodass die Rüge im Ergebnis keinen Erfolg haben kann. Optimalerweise hätte die Verfasserin noch auf die Norm Bezug genommen.

Die Verfasserin prüft zutreffend, ob ein Verstoß gegen **§ 244 Abs. 3 StPO** wegen Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Zeugen Strobel in Betracht kommt. Dabei wird erkannt, dass es sich um einen sog. Hilfsantrag handelt, der im Urteil abgelehnt werden darf (Regelfall: § 244 Abs. 6 StPO). Ob Unerreichbarkeit im Sinne des § 244 Abs. 3 Nr. 5 StPO vorliegt, wird ansprechend diskutiert, und von der Verfasserin gut vertretbar abgelehnt. Ferner wird auf § 244 Abs. 3 Nr. 2 StPO (Bedeutungslosigkeit) Bezug genommen, mit der auch die Beruhensfrage gut vertretbar abgelehnt wird.

Ein Verstoß gegen **§ 250 StPO** wegen der Verlesung der Niederschrift über das Vernehmungsprotokoll der Zeugin Bechtold wird besprochen. Zudem wird erkannt, dass die Ausnahme gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO greift, aber ein Verstoß gegen § 251 Abs. 4 StPO vorliegt, da es am Gerichtsbeschluss fehlt. Ob das Urteil auch auf dem Verstoß beruht wird vertretbar bejaht. Die Verfasserin argumentiert hier ansprechend.

Ein Verstoß gegen **§ 229 StPO** wegen Überschreitung der Höchstdauer der Unterbrechungsfrist wird zutreffend abgelehnt.

Im Rahmen der Sachrüge prüft die Verfasserin, ob die Feststellungen des Gerichts eine Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 249 Abs. 1, 251, 25 Abs. 2 StGB tragen. Zu diskutieren war hier insbesondere, die Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung anhand des Tatbestandmerkmals der Wegnahme. Im Rahmen des § 251 waren als Schwerpunkte die Frage der Zurechnung sowie, ob ein qualifikationsspezifischer Zusammenhang gemäß § 251 StGB vorliegt. Im Ergebnis kommt die Verfasserin zu einem vertretbaren Ergebnis, hätte aber insbesondere das Problem erörtern sollen, dass nicht feststeht, wer welche Handlung vornimmt (Zurechnung).

Die Verurteilung des L wegen Computerbetruges gemäß §§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB wird ansprechend bejaht.

Auch eine mögliche Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Menschenraubes mit Todesfolge gemäß §§ 239a Abs. 1, Abs. 3, 15 Abs. 2 StGB wird geprüft sowie die Strafbarkeit hinsichtlich möglicher Tötungsdelikte. Hier war insbesondere zu erörtern, ob sich das Gericht zutreffend mit der Frage des Tötungsvorsatzes auseinandergesetzt hat. Dies gerät in der Prüfung wesentlich zu kurz. Hier war materiellrechtlich durch aus ein Schwerpunkt zu setzen.

Die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit sind jedenfalls folgerichtig. Da die Verfasserin von der Einlegung der Revision abrät, bedurfte es keiner Antragsformulierung.

Insbesondere zu Beginn der Klausur könnte die Verfasserin noch verstärkt den Gutachtenstil einsetzen, um zu zeigen, dass sie diesen beherrscht. Gerät der erste Teil der Klausur überdurchschnittlich, fehlt der Verfasserin hinsichtlich der materiellrechtlichen Prüfung scheinbar Zeit. Die Gewichtung hätte hier noch etwas gleichmäßiger ausfallen sollen. Insgesamt verfügt sie aber über ein gutes Problembewusstsein, und einen ansprechenden, gut nachvollziehbaren Stil.

Im Ergebnis eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, die mit 11 Punkten zu bewerten ist.

